

# RS Vwgh 2004/11/17 2002/04/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2004

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1994 §29;

GewO 1994 §339 Abs2;

GewO 1994 §340 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/04/0161 E 23. Mai 1995 RS 4 (hier: nur der zweite Satz)

### Stammrechtssatz

Nach der ausdrücklichen Anordnung des § 340 Abs 1 GewO 1994 hat die Behörde bei der ihr nach dieser Gesetzesstelle obliegenden Prüfung von der Anmeldung des Gewerbes auszugehen. Entscheidend ist daher ausschließlich der Wortlaut der Gewerbeanmeldung. Allenfalls außerhalb der Gewerbeanmeldung der Behörde erteilte Erläuterungen über die Art der beabsichtigten Gewerbeausübung haben dagegen außer Betracht zu bleiben (Hinweis E 2.10.1989, 89/04/0080).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002040139.X02

### Im RIS seit

04.01.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)